

Statuten des Vereins

collaborative law & practice pool Nordwestschweiz

Fassung vom 22. Januar 2024

- Art. 1 Name Unter dem Namen "**collaborative law & practice pool Nordwestschweiz**" (nachfolgend "clp pool Nordwestschweiz" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2 Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten.
- Art. 3 Zweck ¹ Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss praktizierender clp-Fachpersonen der Region Nordwestschweiz, die vom Verein collaborative law & practice clp schweiz (nachfolgend: "clp schweiz") zertifiziert sind und die zur Führung eines Titels gemäss dem Zertifizierungsreglement von clp schweiz¹ berechtigt sind.
² Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch, die Kollegialität und das Vertrauen unter den clp-Fachpersonen im Hinblick auf eine gute Zusammenarbeit in clp-Verfahren.
- Art. 4 Mitgliedschaft ¹ Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
² Aktivmitglieder des Vereins können praktizierende clp-Fachpersonen gemäss Art. 3 Abs. 1 mit Geschäftssitz in der Region Nordwestschweiz werden. Aktivmitglieder sind zugleich Mitglieder des Vereins collaborative law & practice clp schweiz.
³ Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Das persönliche Erscheinen ist Voraussetzung für die Aufnahme. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder. Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Verlust der Zertifizierung/Berechtigung zur Titelführung als clp-Fachperson, Übertritt in die Passivmitgliedschaft, Austritt, Ausschluss oder Tod.
⁴ Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich im Sinne des Vereinszwecks einsetzen. Sie haben beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.

¹ Zurzeit "clp-Anwalt/ clp-Anwältin" ("Collaborative Lawyer"), "clp-Fachperson für Paare und Familien" ("Collaborative Coach"), "clp-Fachperson für Kinder" ("Collaborative Child Specialist") und "clp-Finanzexperte/clp-Finanzexpertin" ("Collaborative Financial Expert").

Die Aufnahme von Passivmitgliedern resp. der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

⁵ Ein Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an den Präsidenten/die Präsidentin möglich. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann ein Mitglied jederzeit per sofort und ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Vor einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied anzuhören. Eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung besteht nicht. Mit Beendigung der Aktivmitgliedschaft endet zugleich die Aktivmitgliedschaft bei clp schweiz.

Art. 5 Konflikte unter Mitgliedern

Bei Konflikten unter Mitgliedern kann der Vorstand zur Vermittlung angerufen werden. Der Vorstand kann hierfür eine Drittperson beiziehen.

Art. 6 Pflichten der Aktivmitglieder

¹ Die Aktivmitglieder verpflichten sich:

- In allen Fragen der praktischen Anwendung von clp einen engen und vertrauensvollen Kontakt und Erfahrungsaustausch zu pflegen und über Gegenstände, welche die Persönlichkeit der Mitglieder betreffen, Stillschweigen zu wahren;
- die für die Zertifizierung und Anerkennung als clp-Fachperson durch clp schweiz erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen und Weiterbildungen zu absolvieren;
- jährlich an mindestens einer Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- selbständig oder in Arbeitsgruppen die Bearbeitung von Vereinsaufgaben zu übernehmen;
- clp im Geist der Grundsätze und Arbeitsgrundlagen von clp schweiz zu praktizieren und Mitglied von clp schweiz zu sein;
- clp grundsätzlich nur mit clp-Fachpersonen zu praktizieren, die Aktivmitglieder von clp schweiz sind, und für Ausnahmen die Zustimmung des Vorstands einzuholen;
- ihre Kontaktdaten beim clp pool Nordwestschweiz und bei clp schweiz sowie ihr Profil auf www.clp.ch aktuell zu halten und die Mitgliederbeiträge fristgerecht zu bezahlen.

² Wird eines dieser Kriterien nicht erfüllt, kann dies zum Ausschluss führen.

Art. 7 Zusammenarbeit zwischen dem Verein und clp schweiz

¹ Clp schweiz nimmt die Aufgaben eines Dachverbands für clp in der Schweiz wahr, während die Pools für die regionale Vernetzung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern besorgt sind.

² Der clp pool Nordwestschweiz übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Vernetzung unter den Mitgliedern durch Mitgliederversammlungen, Lunch-Treffen etc.
- gegenseitige Unterstützung durch regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Fördern und bekannt machen von clp in der Region Nordwestschweiz.

³ Der clp pool Nordwestschweiz informiert clp schweiz umgehend über die Aufnahme von Neumitgliedern und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie über Statutenänderungen und lässt clp schweiz allfällige neue Statuten umgehend und unaufgefordert zukommen.

⁴ Clp schweiz informiert den clp pool Nordwestschweiz umgehend, wenn ein Aktivmitglied des clp pools Nordwestschweiz von clp schweiz ausgeschlossen wird oder die Zertifizierung und damit die Anerkennung als clp-Fachperson durch clp schweiz und die Berechtigung zur Titelführung verliert.

⁵ Clp schweiz und der clp pool Nordwestschweiz gleichen ihre Mitgliederdaten regelmässig ab.

Art. 8	Mitgliederbetrag	<p>¹ Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge zur Deckung der Auslagen des Vereins. Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.</p> <p>² Beim Eintritt ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet, wobei für jeden angebrochenen Monat 1/12 des Betrages gilt, die Summe aufgerundet auf den nächsten ganzen Franken.</p> <p>³ Im Falle eines Austritts bleibt der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr geschuldet.</p>
Art. 9	Rechnungsüberschuss	Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Art. 10	Organe	Die Organe des Vereins sind: <ul style="list-style-type: none">• die Mitgliederversammlung• der Vorstand• die Revisionsstelle.
Art. 11	Mitgliederversammlung	<p>¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im</p>

Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt. Versammlungen können auch online stattfinden.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Kenntnisnahme des vom Vorstand erstellten Budgets
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

³ Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzuzählen sind.

⁴ Beschlüsse über Statutenänderungen und über die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 12 Vorstand

¹ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus mindestens einem Mitglied und konstituiert sich selbst. Wünschbar ist, dass sich der Vorstand aus clp-Fachpersonen verschiedener Disziplinen zusammensetzt.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

³ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind. Der Vorstand kann Reglemente erlassen.

⁴ Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelnen Vereinsmitgliedern unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betreiben und diesen Kompetenzen übertragen.

⁵ Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die Beschlussfassung einzelner Entscheide an die Mitgliederversammlung delegieren oder eine Konsultativabstimmung unter den Mitgliedern durchführen.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandssitzungen können auch online stattfinden. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Präsident/die Präsidentin hat bei mündlicher Beratung bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁷ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) fassen, soweit kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse sind zustande gekommen, wenn innert der für die Beschlussfassung angesetzten Frist die Mehrheit der Mitglieder zustimmt.

⁸ Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig.

Art. 13 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

² Sie besteht aus mindestens einem Vereinsmitglied, das nicht dem Vorstand angehört, oder einem Nichtmitglied, das Mitglied von clp schweiz ist. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Nachwahlen vollenden die neuen Mitglieder die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 15 Haftung

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung des Mitgliederbeitrages.

Art. 16 Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins nimmt der Vorstand die Liquidation vor. Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck zugewendet.

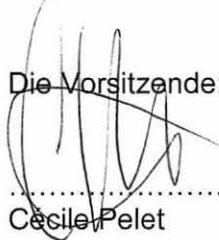
Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten per sofort in Kraft.

² Die Statuten vom 9. April 2013 sind damit per sofort aufgehoben.

collaborative law & practice pool Nordwestschweiz

Die Vorsitzende:



.....
Cécile Pelet

Die Protokollführerin:

.....
Nicole Zürcher Fausch